

Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbraucherpreise
bei der Arbeiterwohlfahrt Berlin
(TV Inflationsausgleich AWO Berlin)
vom 1. April 2024

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, deren Vertragsverhältnis unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt Berlin (TV AWO Berlin) vom 19. August 2009 in der Fassung des 9. Änderungstarifvertrages vom 25. Mai 2022 fällt.

§ 2

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung April 2024

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung April 2024) mit dem Entgelt für den Monat April 2024, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. April 2024 besteht und an mindestens einem Tag im Monat April 2024 Anspruch auf Entgelt besteht.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung April 2024 beträgt für Beschäftigte 1.000,00 Euro. ²§ 17 Absatz 1 Satz 1 TV AWO Berlin gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. April 2024.

§ 3

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung Juli 2024

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung Juli 2024) mit dem Entgelt für den Monat Juli 2024, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2024 besteht und an mindestens einem Tag im Monat Juli 2024 Anspruch auf Entgelt besteht.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung Juli 2024 beträgt für Beschäftigte 1.000,00 Euro. ²§ 17 Absatz 1 Satz 1 TV AWO Berlin gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2024.

§ 4

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung Oktober 2024

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung Oktober 2024) mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2024, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2024 besteht und an mindestens einem Tag im Monat Oktober 2024 Anspruch auf Entgelt besteht.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung Oktober 2024 beträgt für Beschäftigte 1.000,00 Euro. ²§ 17 Absatz 1 Satz 1 TV AWO Berlin gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2024.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 bis 4

- (1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlungen nach §§ 2 bis 4 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommenssteuergesetzes für das Jahr 2024.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 31 Absatz 1 TV AWO Berlin oder § 36 Absatz 1 TV AWO Berlin genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 31 Absatz 2 TV AWO Berlin), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 bis 4 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach §§ 2 bis 4 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Berlin, den

Berlin, den

Für
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für
ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),

Kerstin Hartmann
Stv. Vorsitzende

Andrea Kühnemann
Landesbezirksleiterin

Gero Kettler
Geschäftsführer

Jana Seppelt
Landesfachbereichsleiterin

Ivo Garbe
Verhandlungsführer